

Friedhofsgebührensatzung – FriedhGebSEF –

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 17.12.2026 (Drucksache-Nr. 2340/25) die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Erfurt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, für die Benutzung des städtischen Krematoriums und der damit verbundenen Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Erfurt vom 18.12.1996 werden Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gesamtschuldner ist:

- a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige,
- b) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 2a
Regelmäßige Überprüfung der Gebühren

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung ist regelmäßig, mindestens alle 5 Jahre, auf ihre Angemessenheit und soziale Ausgewogenheit zu überprüfen.
- (2) Dabei sind insbesondere Pflegeaufwand, Nutzungsgewohnheiten, Grabarten und soziale Gesichtspunkte in die Gebührenkalkulation einzubeziehen.
- (3) Die Verwaltung berichtet dem zuständigen Fachausschuss über das Ergebnis der Überprüfung und gegebenenfalls notwendige Anpassungen.

§ 3 Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in Euro
1.	Wahlgräber für Erdbestattungen	
1.1	Für das 20-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgräbern Abmessung: 2,60 m x 1,50 m, einschließlich Beisetzungsmöglichkeit bis zu vier Urnen - Einstellige Grabstätte	870,00
1.1.1	Bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr entsprechend	
1.1.2	Die Berechnung erfolgt anteilig der entsprechend geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr): - bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes für ein bis fünf Jahre oder - bei Vorkauf an Erdwahlgräbern für max. fünf Jahre oder - bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhefristen Die Berechnung erfolgt anteilig der entsprechend geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr).	
1.1.3	Erstherrichtung der Grabstätte bei Vorkauf	86,00
2.	Reihengräber für Erdbestattungen	
2.1	Für Überlassung eines Reihengrabes oder gepflegten Reihengrabes (Rasen oder Bodendecker) auf 20 Jahre für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr - Abmessung: 2,40 m x 1,35 m	722,00
2.2	Bei gepflegten Reihengräbern, Lieferung Unterplatte 0,60 m x 0,80 m, Grabstein (Pultstein 50 x 40 cm) mit Namensnennung und Lebensdaten (787,00 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer)	936,53
2.3	Grabpflege des gepflegten Reihengrabes (Rasen oder Bodendecker) für die Dauer von 20 Jahren über die Treuhandstelle Dauergrabpflege	
2.4	Für Überlassung eines Kinderreihengrabes auf 20 Jahre, für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr - Abmessung: 1,50 m x 1,00 m	0,00

3.	Wahlgräber für Urnenbeisetzungen	
3.1	Urnenwahlgrabstätte	
3.1.1	Für das 20-jährige Nutzungsrecht am Urnenwahlgrab für vier Urnen - Abmessung: 1,20 m x 1,20 m	321,00
3.1.2	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes - für ein bis fünf Jahre bei Urnenwahlgräbern oder - bei Vorkauf an Urnenwahlgräbern für max. fünf Jahre oder - zur Wahrung der Ruhefristen: Erfolgt die Berechnung anteilig der entsprechend geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr)	
3.1.3	Erstherrichtung der Grabstätte bei Vorkauf	43,00
3.2	Baumgrabstätte	
3.2.1	Grabstelle als Baumgrab - am Gruppenbaum für eine Urne, Nutzungszeit: 20 Jahre	669,00
3.2.2	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes am Baumgrab für ein bis fünf Jahre: Die Berechnung erfolgt anteilig für den Verlängerungszeitraum zu den entsprechend geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr)	
3.2.3	Namensstein für Baumgrab (0,30 m x 0,15 m), einschl. Verlegen (284,00 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer)	337,96
3.2.4	Grabpflege eines Baumgrabes durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren	1.439,00
3.3	Partnergrabstätte	
3.3.1	Für das 20-jährige Nutzungsrecht am Partnergrab für zwei Urnen - Abmessung: 1,20 m x 1,20 m (nur in Verbindung mit Pos. 3.3.2 und 3.3.3)	535,00
3.3.2	Erstanlage, Grabstein und Namensnennung für zwei Verstorbene am Grabstein (Partnergrab) (1.324,00 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer)	1.575,56
3.3.3	Grabpflege der Partnergrabstätte für die Dauer von 20 Jahren über Treuhandstelle Dauergrabpflege	

4.	Reihengräber für Urnenbeisetzungen	
4.1	Urnenreihengrabstätte	
4.1.1	Für Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre Abmessung: 1,00 m x 1,00 m - Beisetzung: eine Urne - Nutzungsdauer: 20 Jahre ohne Verlängerung	223,00
4.2	Urnenrasengrabstätte	
4.2.1	Für Überlassung eines Urnenrasengrabes auf 20 Jahre Abmessung: 0,50 m x 0,50 m - Beisetzung: eine Urne - Nutzungsdauer: 20 Jahre ohne Verlängerung (nur in Verbindung mit Pos. 4.2.2 und 4.2.3)	112,00
4.2.2	Namensstein für Rasengrab (0,30 m x 0,15 m), einschl. Verlegen (284,00 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer)	337,96
4.2.3	Grabpflege eines Urnenrasengrabes durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren	166,00
4.3	Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGG)	
4.3.1	Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab Nutzungsdauer: 20 Jahre ohne Verlängerung (nur in Verbindung mit Pos. 4.3.2, 4.3.3 und 4.3.4)	223,00
4.3.2	Anlage und Namensnennung am Grabstein (533,00 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer)	634,27
4.3.3	Erstbepflanzung Gemeinschaftsanlage	23,00
4.3.4	Grabpflege der Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren	486,00
4.4	Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	
4.4.1	Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage Ruherechtszeit: 20 Jahre (nur in Verbindung mit Pos. 4.4.2)	156,00
4.4.2	Grabpflege in der Urnengemeinschaftsanlage durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren	270,00
4.5	Urnenwand	
4.5.1	Grabstelle in der Urnenwand Ruherechtszeit: 20 Jahre (nur in Verbindung mit Pos. 4.5.2 und 4.5.3)	1.916,00
4.5.2	Anlage und Namensnennung an Grabplatte (285,00 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer)	339,15
4.5.3	Grabpflege der Grabstelle in der Urnenwand durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren	291,00

5.	Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
5.1	Feierhallen Hauptfriedhof	
5.1.1	Für die Benutzung der Feierhallen auf dem Hauptfriedhof, Dauer: 30 min	295,00
5.1.2	Zuschlag für jede weitere angefangene halbe Stunde in den Feierhallen des Hauptfriedhofs	80,00
5.1.3	Für die Benutzung der Feierhallen auf dem Hauptfriedhof im Rahmen einer Abschiednahme - Dauer: 15 min, drei Liedtitel, zwei Texteinspielungen	147,00
5.1.4	Für die Benutzung der Feierhallen bei Doppel- bzw. Mehrfachbeisetzungen wird nur die einfache Gebühr erhoben	
5.2	Feierhallen Ortsteilfriedhöfe	
5.2.1	Für die Benutzung der Feierhallen in den Ortsteilen Gispersleben, Dittelstedt, Hochheim, Vieselbach und Stotternheim	201,00
5.2.2	Für die Benutzung der Feierhallen in den Ortsteilen Gispersleben, Dittelstedt, Hochheim, Vieselbach und Stotternheim im Rahmen einer Abschiednahme – Dauer: 15 min, drei Liedtitel, zwei Texteinspielungen	100,00
5.2.3	Für die Benutzung der Feierhallen in den Ortsteilen Alach, Hochstedt, Kerspleben, Mittelhausen, Molsdorf, Rohda und Windischholzhausen	129,00
5.2.4	Für die Benutzung der Feierhallen in den Ortsteilen, Azmannsdorf, Linderbach, Marbach, Möbisburg, Schmira, Tiefthal, Töttelstädt	76,00
5.2.5	Für die Benutzung der Feierhallen bei Doppel- bzw. Mehrfachbeisetzungen wird nur die einfache Gebühr erhoben	
5.3	Kühlanlagen	
5.3.1	Aufnahme und Einstellung eines eingesargten Verstorbenen in die Leichenkühlhalle, je angefangener Kalendertag (12,60 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer)	15,00
5.3.2	Bei der Benutzung der Tiefkühlung, je angefangener Kalendertag (25,21 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer)	30,00
5.4	Versorgung Verstorbene	
5.4.1	Aufbahrung eines Verstorbenen, nicht im Zusammenhang mit einer Trauerfeier	43,00

6.	Bestattungsgebühren für Erdbestattungen	
6.1	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben	1.484,00
6.1.1	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben, ohne Überführung zum Ortsteilfriedhof	1.292,00
6.1.2	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben Gruft öffnen/ schließen	979,00
6.1.3	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben, Beisetzung auf dem Jüdischen Friedhof (vier Träger)	593,00
6.2	Für Verstorbene, die das 1. Lebensjahr vollendet haben und das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	989,00
6.2.1	Für Verstorbene, die das 1. Lebensjahr vollendet haben und das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne Überführung zum Ortsteilfriedhof	791,00
6.2.2	Für Verstorbene, die das 1. Lebensjahr vollendet haben und das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Gruft öffnen/ schließen	653,00
6.3	Für Verstorbene, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Totgeburten	327,00
6.4	Zuschlag für zusätzlich und/ oder über die tatsächliche Beisetzungszeit (15 Min.) in Anspruch genommenes Personal pro Person/Std.	43,00
6.5	Bei Doppelbeisetzungen zum gleichen Zeitpunkt in eine gemeinsame Grabstätte ermäßigen sich die Gebühren für die zweite Bestattung um 50 %	
6.6	Für manuelles Öffnen und Schließen der Gruft richtet sich die Gebühr nach den tatsächlichen erbrachten Leistungen und dem Aufwand	

7.	Bestattungsgebühren für Feuerbestattungen	
7.1	Kremation	
7.1.1	Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (285,71 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer) Inklusivleistungen: - Durchführung 2. Leichenschau - Aschekapsel verplombt - Vorherige hygienische Aufbereitung - Qualitätssiegel - Abschiednahme bei Kremation - Aufbewahrung bis zu sechs Monate zum Beisetzungstermin	340,00
7.1.2	Für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (142,86 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer)	170,00
7.1.3	Für die Bearbeitung und Fertigstellung einer Urne zum Versand nach der Kremation i.V.m. Pos. 7.1.6 (50,00 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer)	59,50
7.1.4	Für die Bearbeitung und Fertigstellung einer Urne zum Versand nach einer Ausgrabung i.V.m. Pos. 7.1.6 (43,00 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer)	51,17
7.1.5	Übergabe von Reststoffen Kremation (Metallteile) (43,00 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer)	51,17
7.1.6	zuzüglich Versandkosten nach entstehenden Kosten zu Pos. 7.1.1 bis 7.1.5 mit zuzüglich 19 % Umsatzsteuer	
7.2	Urnenbeisetzungen	
7.2.1	Urnenbeisetzung je Urne	247,00
7.2.2	Urnenbeisetzung einer übergroßen Urne	371,00
7.2.3	Zuschlag für über die tatsächliche Beisetzungszeit (15 Min.) in Anspruch genommenes Personal pro Person/Std.	43,00
7.2.4	Bei Mehrfachbeisetzungen zum gleichen Zeitpunkt in eine gemeinsame Grabstätte, ab der zweiten Beisetzung	124,00
7.2.5	Werden Urnen bei Erdbestattungen im Sarg beigelegt, entfällt die Gebühr nach 7.2.1	
7.2.6	Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlage	63,00
7.2.7	Beisetzung in Urnenwand (Kolumbarium)	124,00

8.	Umbettungen aus Erdgräbern	
8.1	Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr vollendet hatte, ohne Sargkosten	2.978,00
8.2	Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, ohne Sargkosten	1.979,00
8.3	Für die Ausgrabung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr vollendet hatte, ohne Sargkosten	2.226,00
8.4	Für die Ausgrabung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, ohne Sargkosten	1.484,00
8.5	Zuschlag: bei Liegezeiten unter sechs Jahren erhöhen sich die Gebühren um 50 % (Pos 8.1, 8.2, 8.3 und 8.4)	
9.	Umbettung von Urnengräbern	
9.1	Für das Ausgraben und das Wiederbeisetzen einer Urne in einer anderen Grabstätte, ausgenommen Urnengemeinschaftsanlage	494,00
9.2	Für das Ausgraben und das Wiederbeisetzen einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage	434,00
9.3	Für das Ausgraben einer Urne	371,00
9.4	Bei der Umbettung von mehreren Urnen aus einer Grabstätte in eine andere gemeinsame Grabstätte ermäßigen sich die anstehenden Gebühren ab der zweiten Urne um die Hälfte	
9.5	Für die Lieferung der Aschenkapsel und das Umfüllen eines Ascherestes in eine andere Urne	43,00
10.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
10.1	Friedhofsunterhaltungsgebühr - für das 20-jährige Nutzungsrecht an einer - Erd- und Urnenwahlgrabstätte - Erd- und Urnenreihengrabstätte - je Grabstelle - bei einer Gemeinschaftsgrabstätte - Urnengemeinschaftsanlage - Urnengemeinschaftsgrab - Baumgrab - Partnergrab - Urnenwand	506,00
10.2	Bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr entsprechend	
10.3	Bei Verlängerung oder Vorkauf des Nutzungsrechts erfolgt eine anteilige Berechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (Jahre x 1/20 Friedhofsunterhaltungsgebühr) nach Pos. 10.1	

11.	Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung	
11.1	Einfahrten	
11.1.1	Für die Einfahrtgenehmigung mit Pkw für Schwerbehinderte auf dem Hauptfriedhof eine Verwaltungsgebühr pro Jahr	0,00
11.1.2	Für das Befahren des Hauptfriedhofs mit Pkw oder zum gewerblichen Arbeiten - einmalig	15,00
11.1.3	Für das Befahren des Hauptfriedhofs zum gewerblichen Arbeiten – Jahreserlaubnis	250,00
11.2	Bearbeitungsgebühren	
11.2.1	Bearbeitungsgebühr für die vorzeitige Auflösung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte	50,00
11.2.2	Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen	50,00
11.2.3	Bearbeitungszuschlag für Vergabe von Trauerfeier- oder Beisetzungsterminen ab der 2. Terminänderung	50,00
11.2.4	Nachforschungen im Zusammenhang mit Erbenermittlungen, Ahnenforschung u. ä. nach Aufwand, jedoch mindestens	50,00
11.2.5	Bearbeitungsgebühr für die Anforderung einer Urne von außerhalb	100,00
11.2.6	Bearbeitungsgebühren für Änderungen an Grabstätten-einträgen bei laufendem Nutzungsrecht	50,00
11.3	Sonstige Leistungen	
11.3.1	Stundenverrechnungssatz für Gärtner und Bestattungsarbeiter (incl. Verwaltungsgemeinkosten sowie der Sachkosten)	43,00
11.3.2	Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach den tatsächlichen erbrachten Leistungen und dem Aufwand	
11.3.3	Über- oder Mindermaße bei den Grabgrößen haben keinen Einfluss auf die Gebührenbemessung, wenn die Nutzung der entsprechenden Grabart gegeben ist	

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, jedoch frühestens zum 01.01.2026.

Zugleich tritt die „Friedhofsgebührensatzung – FriedhGebSEF –“ vom 22.01.2020 außer Kraft.

Andreas Horn
Oberbürgermeister